

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. August 1977

B.N.P. Nr.

98

Bülach

3329. Quartierplan. Am 4. Juli 1977 ersuchte der Stadtrat Bülach um Genehmigung seiner Beschlüsse Nr. 240 vom 17. März 1976 bzw. Nr. 523 vom 22. Juni 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Winterthurerstrasse. Der Beschluss Nr. 523 vom 22. Juni 1977 ergänzt bzw. ändert dabei den im Rekursverfahren teilweise aufgehobenen Beschluss Nr. 240 vom 17. März 1976. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 30. Juni 1977 sind gegen die Festsetzung des Quartierplans keine Rekurse mehr hängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Westen durch die Schaffhauserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und im Nordosten durch die SBB-Linie Bülach—Embrach begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Bülach wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, abzweigende Stichstrasse A sowie eine von dieser abzweigende Stichstrasse B, die parallel zur Winterthurerstrasse verläuft. Ferner wurde noch vom Kehrplatz der Quartierstrasse A ein Zugangsweg zum Grundstück E. Kern ausgedehnt.

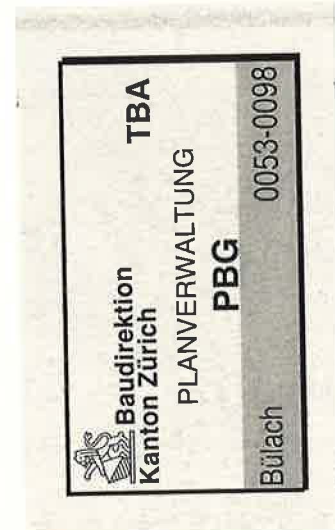
In Anbetracht der vorhandenen Situation (zum Teil bereits überbaute Liegenschaften) kann ausnahmsweise auf die Festsetzung von Baulinien an diesen Erschliessungsstrassen verzichtet werden. An der Schaffhauserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, werden die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4360/1970 festgesetzten Baulinien im nördlichen Bereich teilweise aufgehoben und gleichzeitig neu festgesetzt. Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 945/1911 an der Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, festgesetzten Baulinien stimmen nicht mit dem Ausbau dieses Strassenzuges überein und sind deshalb zurzeit in Revision. Für neue Bauvorhaben in diesem Bereich ist mit einem Abstand von 6 m ab ausgemerktem Strassengebiet, wie er auch als Minimalabstand in § 265 PBG vorgesehen ist, zu rechnen.

Der Stadtrat Bülach wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse Nr. 240/1976 bzw. Nr. 523/1977 des Stadtrates Bülach betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Winterthurerstrasse mit teilweiser Aufhebung der Baulinien gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4360/1970 an der Schaffhauserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, sowie gleichzeitige Neufestsetzung werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



1800
80

II. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach,
unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmi-
gungsvermerk, den Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, sowie an
die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. August 1977

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller